Absetzbarkeit der Kosten eines Jusstudiums als Ausbildungsmaßnahme

Bekanntermaßen können **Aus- bzw. Fortbildungskosten** im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verbundenen **beruflichen Tätigkeit** als **Werbungskosten** geltend gemacht werden. Bei einem **Universitätsstudium** fragt die Finanzverwaltung oftmals **kritisch** nach, wenn die **Ausbildung allgemeiner Natur** ist bzw. für ein besonders breites Spektrum von Berufstätigen relevant ist und damit der Bezug zur ausgeübten beruflichen Tätigkeit nicht eindeutig klar ist. So war es auch in einem vor dem BFG (GZ RV/7105509/2017 vom 23.5.2018) entschiedenen Fall eines Geschäftsführers im Neu- und Gebrauchtwagenhandel. Der Geschäftsführer machte dabei geltend, dass er aufgrund seiner Position mit zahlreichen Rechtsmaterien wie beispielsweise **Gewährleistung**, **Konsumentenschutz**, **Arbeitsrecht**, Gewerberecht oder Unternehmensrecht vertraut sein müsse. Seitens der Finanzverwaltung wurde hingegen argumentiert, dass rechtliches Wissen in jedem Tätigkeitsbereich von Vorteil sei bzw. keine Notwendigkeit bestehe, rechtliche Kenntnisse auf Hochschulniveau zu erwerben. Rechtliches Wissen in den notwendigen Teilbereichen könne daher **auch ohne Studium** angeeignet werden.

Das **BFG anerkannte** die **Kosten** des **Studiums** schließlich als **Werbungskosten**. Der Erwerb von juristischen Kenntnissen ist so wie jener von kaufmännischen oder bürotechnischen Fähigkeiten zu behandeln, für welche die **Lohnsteuerrichtlinien** (Rz. 358) die **Vermutung eines Bezugs zur ausgeübten Tätigkeit** herstellen. Nur dann, wenn die Wissenserweiterung derart allgemein ist – z.B. bei einer AHS-Matura – scheidet ein Abzug als Werbungskosten aus. Für das BFG ist es auch evident, dass **weite Bereiche der juristischen Ausbildung** von einem Geschäftsführer eines Handelsbetriebes im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit **verwertet** werden können.